

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 86/2016



Veröffentlicht am: 20.12.2016

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management vom 05. November 2008 in der Fassung vom 04.11.2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management beschlossen:

1. Änderung der Bezeichnung des Studiengangs auf der Titelseite:

Die Bezeichnung des Studiengangs auf der Titelseite wird geändert von Masterstudiengang Management in Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship.

Artikel I

2. Paragraph 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im englischsprachigen Masterstudiengang Management an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dieser Masterstudiengang kann konsekutiv oder nichtkonsekutiv studiert werden. Er ist für ein Studium in Vollzeit und als Präsenzstudium konzipiert. Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen einer anwendungsorientierten, einer international forschungsorientierten und einer interdisziplinär forschungsorientierten Studienrichtung.

Neu:

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im englischsprachigen Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dieser Masterstudiengang kann konsekutiv oder nichtkonsekutiv studiert werden. Er ist für ein Studium in Vollzeit und als Präsenzstudium konzipiert.

3. Paragraph 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades "Bachelor of Science", eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen, englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule,

- Nachweis eines Graduate Management Admission Test (GMAT) oder einer Graduate Record Examination (GRE), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht in einem einschlägigen, englischsprachigen Studiengang erworben wurde,
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse am Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht,
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs in englischer Sprache und
- Nennung der Namen und Kontaktdaten zweier Hochschullehrer, von denen die Auswahlkommission eventuell Referenzen anfordern kann.

Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 26 Credit Points aus den im Anhang genannten englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4.1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 120 Credit Points nachzuweisen sind.

(3) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen, englischsprachigen Studiengang absolviert haben.

(4) Sind Brückenmodule nach Abs. 1 nachzuweisen, ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht sein. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 genannten Fristen jeweils um ein Semester.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Neu:

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüberhinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades „Bachelor of Science“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
- Nachweis eines Graduate Management Admission Test [GMAT] (Mindestpunktzahl: 550 in total) oder einer Graduate Record Examination [GRE] (Mindestpunktzahl: Quantitativer Teil/quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil/verbal part: 143), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht in einem einschlägigen, deutsch- oder englischsprachigen Studiengang erworben wurde,
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse am Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht und
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs in englischer Sprache.

Paragraf 4 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 5 sowie Satz 3 entfallen.

Paragraf 4 Abs. 2 (neu) wird ergänzt.

(2) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 18 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Paragraf 4 Abs. 2-3 (alt) wird zu Abs. 3-4 (neu).

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4(1) stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 120 Credit Points nachzuweisen sind.

(4) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

Paragraf 4 Abs. 4-5 (alt) entfallen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 01.12.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.12.2016.

Magdeburg, den 15.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg